

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Areal Schertlinhaus“ in Burtenbach**

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Burtenbach hat den Bebauungsplan „Areal Schertlinhaus“ in Burtenbach am 15.04.2024 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt im Ortskern von Burtenbach, östlich der Hauptstraße und nördlich der Schulstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Areal Schertlinhaus“ umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 132, 147, 147/1, 147/3 und 147/24 (Teilfläche), Gemarkung Burtenbach. Der Bebauungsplan dient der Baurechtschaffung für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Betreutes Wohnen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Areal Schertlinhaus“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Marktgemeinde Burtenbach, Rathausgäßchen 1, Zimmer 0.10, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

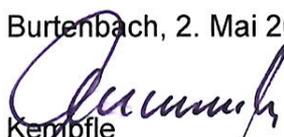
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burtenbach, 2. Mai 2024


Kempfle
1. Bürgermeister

